

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Die Mutter kann ihr Bürgerrecht nicht automatisch weitergeben

Staatsgerichtshof lehnt die Ausstellung einer Staatsbürgerschaftsbestätigung ab – Gesetzgeber soll für Gleichbehandlung sorgen

(G.M.) – «Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich». So lautet Artikel 31 der liechtensteinischen Verfassung. Doch gilt dieser Gleichheitsgrundsatz nicht in jedem Fall: Der Staatsgerichtshof hat in einem Urteil die Auffassung der Regierung bestätigt, dass eine liechtensteinische Mutter, die mit einem Ausländer verheiratet ist, ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft nicht automatisch an ihre Kinder weitergeben kann. Der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung schliesst nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes «eine differenzierte Regelung von Erwerbsgründen unter gleichartigen Voraussetzungen nicht aus.» Allerdings gab der Staatsgerichtshof in seiner Urteilsbegründung zu verstehen, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, die Gleichheit von Mann und Frau zu verwirklichen.

Der Staatsgerichtshof hatte sich mit der Beschwerde zweier Liechtensteinerinnen zu befassen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und die Ausstellung einer Staatsbürgerschaftsbestätigung beim liechtensteinischen Passamt für ihre Kinder beantragten. Die Frauen führten in ihrem Antrag aus, dass nach dem Wortlaut der Verfassung alle Landesbürger vor dem Gesetze gleich seien. Das Landesbürgerrecht erwerbe derjenige durch Geburt, dessen Vater liechtensteinischer Landesbürger sei. Nach dem Sinne der Verfassung, machten die Frauen geltend, müsste diese Bestimmung auch Gültigkeit haben, wenn die Mutter liechtensteinische Staatsbürgerin sei.

«Nicht liechtensteinischer Landesbürger»

Das Passamt legte darauf die Anträge der Regierung vor, um über den Bestand der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft der betroffenen Kinder einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Regierung stellte in ihrer Entscheidung fest, dass Kinder von Liechtensteinerinnen, die einen Ausländer heirateten, nicht liechtensteinische Landesbürger sind. Das liechtensteinische Landesbürgerrecht werde durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt und durch Aufnahme infolge Eheschliessung sowie durch Aufnahme im erleichterten und im ordentlichen Verfahren, vor allem aber durch Geburt erworben. Das liechtensteinische Landesbürgerrecht erhalte also ein Kind, wenn der Vater liechtensteinischer Staatsbürger sei. Da die Väter der antragstellenden Mütter aber nicht die Staatsbürgerschaft des Fürstentums Liechtensteins besäßen, hätten die Kinder das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Geburt erworben. Daran ändere auch Artikel 31 der Verfassung nichts, der den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze festhält.

Argumente der Beschwerdeführerinnen
Gegen diese Entscheidung der Regierung legten die Antragstellerinnen Be-

schwerde beim Staatsgerichtshof ein und machten geltend, dass die Entscheidung der Regierung rechtswidrig sei. Sie wiesen auf die vom Landtag im Jahre 1970 vorgenommene «authentische Interpretation» des in der Verfassung verwendeten Begriffs «Landesangehörige» hin, wonach alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unter-

1982, in welchem dieser festgestellt habe, dass sich das Gleichheitsgebot der Verfassung nur auf die allgemeinen Rechte und Pflichten, nicht aber auf politische Rechte der Landesangehörigen beziehe. Die Einreihung der Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts deute darauf hin, dass es sich bei diesem Recht um ein allgemeines und

von Mann und Frau enthalte. Eine unterschiedslose Gleichstellung in allen Fragen, so die weitere Auffassung der Regierung, könne mit dem Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz in der Verfassung nicht herbeigeführt werden. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Gesetzgeber im Jahre 1986 bei der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes von einer Gleichstellung von Mann und Frau abgesehen habe, indem er die Regelung getroffen habe, dass ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter im erleichterten Verfahren das liechtensteinische Bürgerrecht erwerben könnten. Dieser Rechtsmeinung schloss sich der Staatsgerichtshof in seinem Urteil an, nicht ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass sich der Staatsgerichtshof nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen könne. Eine punktuelle, aufgrund von Individualbeschwerden vorgenommene Aufhebung von Einzelbestimmungen hätte nach Ansicht des Staatsgerichtshofes «ungleich bedenklichere Rechtsunsicherheit im Bereich der Bürgerrechte mit grosser Ungleichheit» zur Folge: Nur eine umfassendere gesetzliche Rechtsgestaltung unter entsprechenden Übergangs- und Bezugsregelungen kann nach Auffassung des Staatsgerichtshofes eine weitergehende Rechtsentwicklung angemessen bewirken.

Aufgabe des Gesetzgebers

Wie bereits bei der Beschwerde im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht weist der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung auf die Notwendigkeit hin, dass sich der Gesetzgeber mit der Frage der Gleichberechtigung auseinandersetze. Mit der Einführung des Frauenstimmrechts durch ein Verfassungsgesetz ist, so die Begründung des Staatsgerichtshofes, ein bedeutsamer Schritt in Richtung der politischen Gleichstellung von Mann und Frau getan worden. Doch sei es vorrangig die Aufgabe des Gesetzgebers, nicht des Staatsgerichtshofes, die Gleichheit von Mann und Frau im Recht, soweit Unterschiede sachlich nicht mehr gerechtfertigt wären, weiter zu entwickeln. Die von den Frauen angefochtene Entscheidung der Regierung, die Ausstellung einer Staatsbürgerschaftsbestätigung zu verweigern, erweist sich für den Staatsgerichtshof «nicht als gleichheitswidrig oder willkürlich».

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

Durch Geburt, Eheschliessung oder Aufnahme durch Verfahren

Der Erwerb und der Verlust des Landesbürgerrechts wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Das Landesbürgerrecht, das auch das Bürgerrecht in einer Gemeinde fordert, wird durch Geburt, durch Legitimation oder Annahme an Kindesstatt erworben. Es kann aber auch durch Aufnahme verliehen werden: bei Eheschliessung, im erleichterten oder ordentlichen Verfahren.

Die ausländische Ehegattin eines liechtensteinischen Bürgers hat Anspruch auf Aufnahme in das Landesbürgerrecht und in das Gemeindebürgerrecht ihres Ehegatten, wenn sie einen liechtensteinischen Wohnsitz von 12 Jahren (Jahre nach der Eheschliessung zählen doppelt) vorweisen kann, seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe lebt und auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichtet.

Das erleichterte Verfahren gilt für ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter. Es setzt einen ordentlichen Wohnsitz von 30 Jahren voraus, wobei die Jahre bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt werden. Ferner muss ein Bewerber die letzten fünf Jahre vor Antragstellung in Liechtenstein gewohnt haben und auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.

Im ordentlichen Verfahren wird verlangt, dass die Aufnahme in den Heimatverband einer liechtensteinischen

Gemeinde für den Fall der Erwerbung des Landesbürgerrechts zugesichert ist, was eine erfolgreiche Bürgerabstimmung voraussetzt.

Das Landesbürgerrecht kann aber auch verloren gehen, wenn darauf verzichtet wird, wenn die Ehe ungültig erklärt oder das Bürgerrecht aberkannt wird. Es geht auch verloren, wenn ein unmündiger liechtensteinischer Landesbürger von einem Ausländer angenommen wird. Der Verzicht kann ausdrücklich oder stillschweigend sein: «Stillschweigend verzichtet auf das Landesbürgerrecht, wer in einem anderen Staat nach den dortigen Gesetzen das Staatsbürgerrecht erworben hat und vom Tage dieses Erwerbs an gerechnet 30 Jahre verstreichen lässt, ohne seinen Heimatschein erneuern zu lassen. In diesem Verzicht ist das Landesbürgerrecht der Ehegattin und der Kinder und Nachkommen inbegriffen.»

schied des Geschlechts zu verstehen sind. Zudem machten sie darauf aufmerksam, dass nach ihrer Auffassung die Regelung, wonach eheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters das Landesbürgerrecht durch Geburt erwerben würden, eheliche Kinder einer liechtensteinischen Mutter jedoch nur im erleichterten Einbürgerungsverfahren, dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung zuwiderlaufe. Schliesslich verwiesen sie auf ein Urteil des Staatsgerichtshofes aus dem Jahre

nicht um ein politisches Recht handle, womit der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung im Staatsbürgerrecht absolute Geltung haben müsse.

Keine Rechtsverletzung

In einer Gegenäusserung zur Beschwerde der Antragstellerinnen unterstrich die Regierung ihre Auffassung, dass die liechtensteinische Verfassung zwar die Rechtsgleichheit garantiere, jedoch keine ausdrückliche Gleichstellung

Durchbruch für Versicherungen zum EG-Binnenmarkt

Versicherungsabkommen Schweiz/EGW in Brüssel paraphiert – «Grosse Befriedigung» bei Versicherungen

(AP) Die Schweizer Versicherungen mit Ausnahme der Lebensversicherer sollen am EG-Binnenmarkt voll teilnehmen können. In Brüssel ist am Mittwoch nach jahrelangen Verhandlungen ein entsprechendes Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) paraphiert worden, das samt der Gesetzesanpassung noch vom Parlament genehmigt werden muss.

Vor seiner Abreise nach Brüssel bezeichnete Staatssekretär Franz Blankart das Abkommen vor der Presse als wichtigstes Vertragswerk seit Abschluss des Freihandelsabkommens 1972. Es bedeute einen eigentlichen Durchbruch und Brückenschlag zur Gemeinschaft in einem Bereich des Binnenmarktes. Er betonte, die Vereinbarung sei keineswegs der Beweis, dass bei der europäischen Integration nur der bilaterale Weg eingeschlagen werde, da sie jederzeit multilateralisiert werden könnte. Der Schweizerische Versicherungsverband nahm in einer ersten Stellungnahme «mit grosser Befriedigung» von der Vereinbarung Kenntnis, die Diskriminierungen eliminiert. 1988 kamen knapp 40 Prozent des Gesamtprämienvolumens der schweizerischen Versicherungsverwaltung aus den EG-Staaten.

Eine sektorielle Teilnahme

Das «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft be-

treffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung» erlaubt nach Angaben der federführenden Departemente EVD und EJPD eine sektorielle Teilnahme am EG-Binnenmarkt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nicht-Diskriminierung. Den Agenturen und Zweigniederlassungen von Nicht-Lebensgesellschaften, deren Sitz sich in der Schweiz oder in der Gemeinschaft befindet, sollen damit im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer identische Bedingungen zur Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit gewährleistet werden. Zu diesem Zweck enthält das Abkommen namentlich Vorschriften in bezug auf die Zulassungspflicht und -bedingungen sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden.

Schieds- und Weiterentwicklungsklauseln

Das Vertragswerk enthält, erstmalig für ein Abkommen Schweiz/EG, eine Schiedsklausel, die von EG-Seite für das Freihandelsabkommen noch abgelehnt wurde. Damit, so Blankart, sei eine alte Maxime der Schweiz erfüllt worden. Er erwähnte ferner die Entwicklungsklausel sowie die Regelung des Verfahrens, das im Falle der Weiterentwicklung der internen Rechtsordnung der einen oder anderen Vertragspartei zur Anwendung gelangt. Diese Klausel ist nach Angaben

der beiden Departemente eine völkerrechtliche Neugigkeit, die für den künftigen «Europäischen Wirtschaftsraum», bestehend aus EG und Efta, zukunftsweisend sein könnte. Erstmals ist in den Bestimmungen über einen Gemischten Ausschuss die Gleichwertigkeit beider Parteien verankert, worin Blankart den eigentlichen Durchbruch im Verhältnis zur EG sieht.

In der Stellungnahme zur Paraphierung des Versicherungsabkommens Schweiz/EGW verweist der Schweizerische Versicherungsverband auf das Interesse an dieser Vereinbarung: Rund zwei Drittel der gesamten Prämienentnahmen der schweizerischen Versicherungswirtschaft stammten letztes Jahr aus dem Ausland. 25 Milliarden Franken oder knapp 40 Prozent des Gesamtprämienvolumens von 63 Milliarden wurden in den EG-Staaten eingekommen, womit der EG-Markt zum deutlich wichtigsten Tätigkeitsgebiet der Schweizer Versicherungen wurde.

Der EG-Markt wird nach Angaben des Verbandes durch über 200 Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Agenturen schweizerischer Gesellschaften betreut. In der direkten Nicht-Lebensversicherung betrug das Prämienvolumen letztes Jahr total 32 Milliarden, wovon 14 Milliarden im EG-Raum eingekommen wurden. Rund zwölf Milliarden sind vom Abkommen gedeckt.

1200 Liter Wasser täglich verbraucht

Im letzten Jahr wurden in unserem Land insgesamt 9,2 Millionen Kubikmeter Trinkwasser gebraucht. Davon entstammten 61,4 Prozent oder 4606 Millionen Kubikmeter aus dem Grundwasser und 38,6 Prozent oder 3564 Millionen Kubikmeter aus Quellen. Die öffentlichen Wasserwerke der Gemeinden lieferten 8,1 Millionen Kubikmeter Wasser an die Verbraucher, 1,1 Millionen Kubikmeter wurden von den privaten Grundwasserverbrauchern selbst gefördert. Der Wasserverbrauch teilt sich in 5436 Millionen Kubikmeter für die privaten Haushalte, das Gewerbe und die öffentlichen Brunnen sowie in 3797 Millionen Kubikmeter für die Industrie auf.

Bei einer Einwohnerzahl von gut 28 000 Personen beläuft sich der durchschnittliche Wasserverbrauch, wie das Amt für Gewässerschutz ermittelte, auf 1201 Liter pro Tag und Einwohner, einschliesslich des Verbrauchs für die Industrie.

Das Trinkwasser kann in unserem Land noch ohne Aufbereitung direkt ab Quelle oder aus dem Grundwasservorkommen in die Trinkwasserversorgung eingeleitet werden. Um die Wasserversorgung ohne chemische Aufbereitung auch in Zukunft zu sichern, wurde zum Schutz des Grundwassers im September 1988 eine Verordnung erlassen. Darin wird das Gebiet zwischen den ausgeschiedenen Bauzonen und dem Rhein zum Grundwasserschutzgebiet erklärt bzw. vor Überbauung freigehalten.

Wieder Streik auf britischen Gleisen

London (AP) Der Verkehr der britischen Eisenbahn und der Londoner U-Bahn ist am Mittwoch erneut durch einen 24stündigen Streik praktisch lahmgelegt worden. Erstmals wurden in dem seit Wochen andauernden Arbeitskampf der Eisenbahner jedoch Anzeichen von Streikmüdigkeit sichtbar: Nach Angaben der Eisenbahngesellschaft British Rail fuhren etwa 100 der 16 000 laut Fahrplan verkehrenden Züge. Die meisten dieser Züge blieben jedoch so gut wie leer, offenbar, weil niemand mit ihnen gerechnet hatte.

Wie bei den vorangegangenen Streiks stieg die grosse Mehrzahl der Londoner Pendler auf Autos, Busse, Fahrräder, Taxis und Fahren um. Es war das sechste Mal in sechs Wochen, dass die 75 000 Mitglieder der Eisenbahnergewerkschaft streikten. Bei den 10 500 Bediensteten der Londoner Untergrundbahn war es der zwölfte Streiktag in 16 Wochen.

In der britischen Presse wurde von zunehmender Streikmüdigkeit in den Reihen der Eisenbahner berichtet. Immer mehr wollten das jüngste Angebot einer Lohnerhöhung von 8,8 Prozent annehmen, schrieb die «Financial Times» am Dienstag.

OMEGA
Significant Moments

huber
schmuck - uhren - juwelen
Städle 34 und Rathausplatz
9490 Vaduz / Liechtenstein

MACINTOSH...
Ihre rechte Hand

Mitsoma Mac
CENTER

BBB-CENTER
9495 Triesen
Tel. 075/2 99 11